

# Grundschule Kurt-Schumacher-Schule, Hannover-Anderten

## Geschäftsordnung für den Schulvorstand

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 01. August 2007 (Nds. GVBl. 2006, S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17.07.2006.

Die Zuständigkeiten und die Aufgaben des Schulvorstandes sind in § 38 a des NSchG geregelt; siehe Anlage 1.

Die Zusammensetzung des Schulvorstandes erfolgt gemäß § 38 b des NSchG; siehe Anlage 1.

### **Der Schulvorstand der Kurt-Schumacher-Schule gibt sich folgende**

#### **Geschäftsordnung:**

1. Der Schulvorstand tagt nichtöffentlich.
2. Für die Arbeit des Schulvorstandes finden grundsätzlich die für die Gesamtkonferenz geltenden Teile 4 bis 6 der zum 01.08.2007 aufgehobenen Konferenzordnung entsprechende Anwendung; siehe Anlage 2, SVBl. Nr.3 2005, S.125.
3. Der Schulvorstand tagt in der Regel sechsmal im Jahr. Abweichend von Nr.4.6.2 der Konferenzordnung vom 10.01.2005 ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Schulvorstandsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sachverständigen schulischen und außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
5. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen entsprechend § 38 b Abs.1 Satz 4 NSchG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 38 b Abs.7 Satz 2 NSchG. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
6. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist ein Beschluss des Schulvorstandes auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei der Abstimmung anwesend sind, als ihnen Sitze zur Verfügung stehen; vgl. Nr. 4.8.5 der Konferenzordnung vom 10.01.2005.

7. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 38 b Abs.7 Satz 1 NSchG den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann sie oder er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters obliegt der stellvertretenden Schulleiterin oder dem stellvertretenden Schulleiter die Vertretung. Gehört die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter dem Schulvorstand als gewähltes Mitglied an, so rückt in diesem Falle ein Mitglied der Vertretung nach. Ist ein Mitglied des Schulvorstandes an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, wird sie oder er von einem als Stellvertreter / Stellvertreterin gewählten Mitglied seiner Gruppe vertreten.
8. Abweichend von Nr. 4.9. der Konferenzordnung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten im Wechsel zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet. Die Sitzungsniederschriften werden an die Mitglieder, die Stellvertreter und den Schulträger versandt.
9. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume nach § 38 a Abs. 3 Nr.1 NSchG beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
10. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds nach. Die Nachrückung erfolgt in der Reihenfolge der bei der Schulvorstandswahl erzielten Stimmen und erstreckt sich auf die restliche Dauer der Amtsperiode, vgl. GO des Schulelternrates, § 3.
11. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Hannover, 20.11.2007

R. Hasselmann-Schröder

- Schulleiterin -